POLITISCHE GEMEINDE OBERBÜREN

REGLEMENT ÜBER BAU, BETRIEB UND UNTERHALT EINER KOMMUNIKATIONSANLAGE

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g Gemeindegesetz (GG), Art. 5 Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 97 Baugesetz (BauG) nachstehendes Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kommunikationsanlage.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Politische Gemeinde Oberbüren, Abteilung Elektrizitätsversorgung (nachstehend Werk genannt) baut und betreibt eine Kommunikationsanlage (nachstehend KA genannt).

Organisation und Zweck

Das Werk bezweckt mit der KA die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen sowie Internet- und Telekommunikationsanwendungen.

Das Werk kann auch weitere Anwendungen und Medien über die KA übertragen und verbreiten.

Art. 2

Dieses Reglement findet Anwendung auf das Gebiet der Politischen Gemeinde Oberbüren, soweit das Versorgungsgebiet ausgebaut ist.

Geltungsbereich

Das Werk, bzw. der Gemeinderat kann mit Abonnenten ausserhalb des Gemeindegebietes privatrechtliche Vereinbarungen abschliessen und darin die Bestimmungen des Reglementes als verbindlich erklären.

Vorbehalten bleiben die übergeordneten Konzessionsbestimmungen.

Art. 3

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und den Bezügern (nachstehend Abonnenten genannt) von Anwendungen, welche über die KA verbreitet oder übertragen werden.

Ordnung des Bezugsverhältnisses

Als Abonnenten gelten Mieter oder Eigentümer von Liegenschaften mit einem KA-Anschluss.

Dieses Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Der Anschluss an die KA sowie der Bezug von Anwendungen gelten als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Alle Änderungen die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der Abonnent dem Werk unverzüglich mitzuteilen.

Für die KA wird innerhalb des Werkes eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes geführt. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge und Gebühren, welche so zu bemessen sind, dass die KA längerfristig eigenwirtschaftlich ist.

Finanzierung

Art. 5

Der Gemeinderat legt die notwendigen Signalpegel (Art. 12) und die Abonnementsgebühren (Art. 15) fest. Im Übrigen richten sich seine Befugnisse nach Art. 193ff GG.

Befugnisse

II. Bau und Betrieb

Art. 6

Die Anlage umfasst:

Umfang der Anlage

- Einrichtungen für die Beschaffung und Aufbereitung von Anwendungen gemäss Art. 1 Abs. 2,
- b) Lichtwellenleiternetz und dazugehörige Verstärker- und Umwandleranlagen,
- c) Streckennetz und dazugehörige Verstärkeranlagen,
- d) Liniennetz und dazugehörige Linienverstärker,
- e) Hauszuleitungen bis zur Übergabestelle (Messstelle beim Übergang vom Zuleitungskabel auf das Hausinstallationskabel),
- f) weitere für den Betrieb notwendige Anlagenteile.

Diese Anlagen sind Eigentum des Werkes.

Art. 7

Die Anlagen gemäss Art. 6 werden durch das Werk erstellt. Die Ausführung von Netzerweiterungen erfolgt soweit finanziell möglich und wirtschaftlich tragbar. Bei Neubauten erfolgt der Kabeleinzug in der Regel in das Anschlussrohr des Werkes (kein separates Zuleitungsrohr). Für den Grundeigentümer entsteht dadurch kein Recht auf Entschädigung.

Erstellung der Anlagen

Art. 8

Der Abonnent bzw. Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für seinen Kabel- oder Freileitungsanschluss. Durchleitungsrecht

Die gleiche Durchleitungsverpflichtung trifft den am KA-Netz angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer auch dann, wenn die Leitung der Versorgung anderer Grundstücke dient. Die Entschädigung für die Einräumung von Durchleitungsrechten zu Gunsten Dritter richtet sich nach den konkreten Verhältnissen.

Die Wahl der Rechtsform der Durchleitungsrechte ist dem Werk überlassen (Vereinbarungen oder Dienstbarkeiten).

Das Werk überträgt die empfangbaren Radio- und Fernsehprogramme, Internetanwendungen und weiteren Dienste gemäss dem Ausbaustand des Versorgungsnetzes im Zeitpunkt des Erlassens dieses Reglementes. Über Empfang, Aufbereitung und Verbreitung weiterer Programme, Dienste und

Anwendungen entscheidet der Gemeinderat bei ausgewiesenem Bedürfnis im

Rahmen der finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten.

Änderungen in der Programmwahl, der Programmgualität und des Dienstleistungsangebotes infolge neuer Konzessionsbestimmungen, anderer gesetzlicher Bestimmungen, höherer Gewalt oder Umständen ausserhalb des Einflussbereiches des Werkes bleiben vorbehalten.

Bei Störungen, dringenden Reparaturen, Ausfall der Signallieferungen oder anderen Diensten durch die entsprechenden Lieferanten und höherer Gewalt übernimmt das Werk keine Verpflichtung zur Lieferung der Signale oder der Anwendungen. Aus dem Ausfall oder den Einschränkungen der Signallieferung oder der angebotenen Dienste können von den Abonnenten keine Schadenersatzansprüche abgeleitet oder geltend gemacht werden.

Angebot und Lieferung von Signalen, Diensten und Anwendungen

Art. 10

Die Anlagen gemäss Art. 6 werden durch das Werk betrieben und unterhalten. Störungen sind innert nützlicher Frist zu beheben.

Das Werk oder dessen Beauftragte sind, nach Voranmeldung, berechtigt Grundstücke, Gebäude und Räume mit Komponenten der KA und Hausinstallationen zu jeder angemessenen Zeit (bei Störungen jederzeit) zu betreten, um die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen und Kontrollen durchzuführen.

Die Kosten für Feststellung und Behebung von Störungen und Schäden werden dem Verursacher belastet.

Unterhalt der Anlagen

III. Hausinstallationen

Art. 11

Erstellung und Unterhalt ab der Übergabestelle sind Sache der Abonnenten. Die Arbeiten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Ausführung und Material haben den technischen Anforderungen der Gesamtanlage bzw. den besonderen Vorschriften des Werkes zu entsprechen. Die Hausinstallationen sind vom Eigentümer in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Sie können durch das Werk überprüft werden. Die Einschaltung kann verweigert werden, wenn die Vorschriften nicht eingehalten sind.

Erstellung und Unterhalt

Art. 12

Das Werk liefert für seine Anwendungen gemäss Art. 1 Abs. 2 dieses Reglementes die entsprechenden Signalpegel. - Diese reichen in der Regel aus zur Speisung von drei Anschlussdosen pro Wohnungseinheit.

Signalpegel / Wohnungsanschlüsse

Die minimalen Signalpegel werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Pro Wohnung dürfen so viele Anschlussdosen direkt an das KA-Netz angeschlossen werden soweit der Signalpegel ausreicht. Sollten die vorgegebenen Signalpegel nicht genügen, so hat der Abonnent auf eigene Kosten Verstärker einbauen zu lassen.

IV. Anschluss

Art. 13

Für Neuanschlüsse ist ein Gesuch zum Anschluss an das Werk einzureichen. Der Anschluss erfolgt nach Ausführung einer allenfalls notwendigen Netzerweiterung und Fertigstellung der anzuschliessenden Baute.

Vollzug

Art. 14

Für jeden Haus- oder Wohnungsanschluss ist ein einmaliger Anschlussbeitrag zu entrichten.

Anschlussbeiträge

Der einmalige Anschlussbeitrag (inkl. einer Wohnung) beträgt Fr. 1'900.--. - Für jede weitere Wohnung beträgt der Anschlussbeitrag Fr. 300.--.

Diese Ansätze entsprechen dem Preisstand Januar 2002. Sie werden der Teuerung im Massstab des Aufwertungsfaktors angepasst, wie in die Gebäudeversicherungsanstalt anwendet

Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mit nur einer Übergabestelle werden Mehrfamilienhäusern gleichgestellt.

Durch die Anschlussbeiträge sollen gesamthaft längerfristig die Kosten für den Bau der Anlagen gedeckt sein. Allfällige Überschüsse sind für zukünftige Verbesserungen in Reserve zu stellen.

Der Anschlussbeitrag ist netto innert 30 Tagen nach erstelltem Hausanschluss zur Zahlung fällig.

Art. 15

Für jeden Wohnungsanschluss ist eine monatliche Abonnementsgebühr zu entrichten. Die Gebühren sollen die Aufwändungen für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Amortisation, Verzinsung und Erweiterung des Programm- und Dienstleistungsangebotes decken.

Abonnementsgebühren

Die Verrechnung der Abonnementsgebühren erfolgt ab dem 1. Juli 2002.

Die Abonnementsgebühren werden halbjährlich durch das Werk in Rechnung gestellt.

Wird ein bestehender Anschluss längerfristig nicht benutzt, kann er auf Kosten des Abonnenten plombiert werden. Für plombierte Anschlüsse ist keine Abonnementsgebühr zu entrichten.

Art. 16

Der Abonnent hat die eidgenössischen Konzessionsgebühren für Radio- und Fernsehempfang direkt an die zuständige Stelle zu entrichten.

Eidg. Konzessionsgebühren

Art. 17

Die Urheberrechtsgebühren werden dem Abonnenten zusätzlich in Rechnung gesteilt.

Urheberrechtsgebühren

Der Anschluss kann vom Abonnenten jederzeit auf Monatsende schriftlich gekündigt werden. Über die Abonnementsgebühren wird per Ende Kündigungsmonat abgerechnet. Es werden keine Anschlussbeiträge zurückbezahlt.

Kündigung

Art. 19

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Lieferung von Programmen, Diensten und Anwendungen einzustellen wenn:

Einstellung Lieferung von Programmen, Diensten und Anwendungen

- Einrichtungen benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Programme, Dienste oder Anwendungen bezogen werden;
- die fälligen Anschlussbeiträge oder Abonnementsgebühren nicht bezahlt werden;
- eigenmächtig Eingriffe oder Änderungen an Zuleitung oder Hausinstallation vorgenommen werden;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Reglementes verstossen wird.

Unrechtmässiger Bezug von Anwendungen wird rechtlich geahndet.

V. Verschiedene Vorschriften

Art. 20

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rechtsschutz

Art. 21

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen erfolgt eine Verwarnung.

Strafbestimmungen

Die strafrechtliche Verfolgung, gestützt auf Art. 292 des Strafgesetzbuches, bleibt vorbehalten, wenn nicht andere eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Dieses Reglement ist f
 ür nach Inkrafttreten erfolgte Anschl
 üsse sofort wirksam.

Übergangsbestimmungen

- Für bestehende Anschlüsse mit Anschlussjahr ab 1994 bis 2001 wird dem Liegenschaftseigentümer ein Betrag von Fr. 170.-- inkl. Mehrwertsteuer pro Signalbezugsjahr zurückerstattet.
- Für alle bestehenden Anschlüsse die vor dem Jahre 1994 erstellt wurden, erfolgt keine Rückerstattung.

Dieses Reglement ersetzt das "Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschafts-Antennenanlage in Oberbüren, Niederwil und Sonnental" vom 8. Juli 1993.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 24

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Genehmigung des Baudepartementes des Kantons St. Gallen per 1. Juli 2002 in Kraft.

Inkrafttreten

9245 Oberbüren, 27. Mai 2002



GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

A. Taverna

G. Staub

Gemäss Artikel 36 lit. a Gemeindegesetz und Art. 17 lit. c Ziff. 8 Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage vom 5. Juni 2002 bis 4. Juli 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

3 0. Juli 2002

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Pianungsamtes:



Werkvorschriften

für Hausinstallationen der Breitbandkommunikation

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 11 des Reglementes über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kommunikationsanlage (KA) nachstehende Werkvorschriften.

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Diese Werkvorschriften der Politischen Gemeinde Oberbüren, Abteilung Elektrizitätsversorgung (nachstehend Werk genannt) bezwecken den technisch hohen Standard des Verteilnetzes bis zum Abonnenten zu gewährleisten sowie rückwirkende Störungen von Geräten und Anlagen (auch Elektrogeräte und Anlagen) zu vermeiden.

1.2 Grundlagen

Die vorliegenden Werkvorschriften ergänzen folgende Reglemente, Richtlinien und Normen:

- > Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Kommunikationsanlage vom 27. Mai 2002
- Richtlinien für Hausinstallationen der Swisscable 2001
- CENELEC-Vorschriften, Reihe 5083
- > Richtlinien für die Installation von Telekommunikationsanlagen RIT des VSEI
- Schwachstromverordnung vom 30. März 1994

1.3 Geltungsbereich

Die vorliegenden Werkvorschriften gelten für alle Installationen im Anschluss an das Breitband-Kommunikationsnetz des Werkes.

1.4 Installationsbewilligung

Die Ausführung der Installationen mit Anschluss an das Breitband-Kommunikationsnetz bedarf der schriftlichen Bewilligung des Werkes.

2 Meldewesen

2.1 Meldepflicht

Der Ersteller von neuen Installationen sowie von Erweiterungen und Änderungen bestehender Installationen ist gegenüber dem Werk meldepflichtig.

2.2 Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist dem Werk frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2.3 Beginn von Installationsarbeiten

Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Installationsanzeige vorliegt.

2.4 Fertigstellungsanzeige

Die Fertigstellungsanzeige ist **sofort nach Inbetriebnahme** mit den Messdaten und den verlangten Angaben dem Werk einzureichen.

3 Ausführungsbestimmungen

3.1 Verteilstrukturen

Neue Anlagen sind grundsätzlich als Sternverteilung zu konzipieren (siehe Swisscable Richtlinien 7.2.4, Abbildungen 1 + 2).

Bei bestehenden Verteilstrukturen ist darauf zu achten, dass einzelne Abonnenten individuell an die Installation angeschlossen bzw. von dieser getrennt werden können. Die entsprechende Trennstelle und damit die Plombiermöglichkeit, ist in allgemein zugängliche Gebäudeteile zu verlegen.

- > Rohrdurchmesser sind gemäss Richtlinien Swisscable 7.2.1 zu wählen
- Minimaler Innendurchmesser M 20 (früher KRF 16)
- Die Hausverstärker müssen in den Systemwert des Netzes passen

3.3 Hausverstärker

Das Werk bestimmt den Typ des Hausverstärkers. Er muss mit einem Retourmodul bestückbar sein.

3.4 Anforderungen Hausinstallation

Die Installation ist für den Übertragungsbereich von 5 bis 862 MHz auszulegen.

Die gemessenen Bildträgerpegel an den Ausgängen der Teilnehmerdosen müssen **mindestens 61 dBμV** und dürfen **maximal 71 dBμV** betragen.

3.5 Materialwahl

Für reine CATV-Anwendungen (Fernsehen und Radio) können Zweifach-Teilnehmerdosen (2-Lochdosen) verwendet werden.

Für den Anschluss von Datenmodems sind nur Dreifach-Teilnehmerdosen (3-Lochdosen) mit drei Richtungskopplern zulässig.

Der Bereich des Retourweges beträgt 5 bis 65 MHz.

Der Einsatz von Dosen mit einem Filterbereich von 5 bis 30 MHz ist verboten.

Die minimale Entkopplung zwischen Signalübergabestelle und Teilnehmerdose muss 10 dB betragen.

Die Installationskabel sollen bei 862 MHz eine möglichst geringe Dämpfung und möglichst hohes Schirmungsmass, dem Stand der Technik entsprechend, aufweisen. Es dürfen nur Kabel mit doppelter Abschirmung verwendet werden.

Stecker mit Schlauchklemmbriden sind für Neuinstallationen und Installationsänderungen verboten.

Abzweiger und Verteiler müssen einen möglichst flachen Frequenzgang, mindestens 5 bis 900 MHz aufweisen und metallisch voll gekapselt sein.

Anschlusskabel müssen doppelt geschirmt sein und geschirmte Stecker aufweisen.

3.6 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Hausinstallation, d.h. der Anschluss an die Signalübergabestelle erfolgt durch den Installateur. Anschliessend sind die Hausinstallationen zu kontrollieren und **an jeder Teilnehmerdose Pegelmessungen durchzuführen**.

Die Messwerte sind in die Fertigstellungsanzeige und das Schema zu übertragen und dem Werk zuzustellen.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Haftung

Der Installateur haftet gegenüber dem Werk sowie seinen Kunden in jeder Beziehung für einwandfreie und vorschriftsgemässe Arbeit sowie qualitativ einwandfreies und den Vorschriften entsprechendes Material.

Alle Umtriebe, die dem Werk durch mangelhafte Meldungen und Installationen entstehen, können dem fehlbaren Installateur in Rechnung gestellt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Werkvorschriften haftet die mit der Ausführung der Installation beauftragte Firma gegenüber dem Werk für alle Schäden und Umtriebe.

4.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden Werkvorschriften treten auf den 1. September 2003 in Kraft.

9245 Oberbüren, 1. September 2003

GEMEINDERAT OBERBÜREN

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Andrea Taverna

Guido Staub



GEMEINDE OBERBÜREN SG

Telefon 071 955 90 30 ■ Telefax 071 955 90 40 ■ E-Mail evo@thurweb.ch

9245 Oberbüren, 1. September 2003

Elektrizitätsversorgung

WERKVORSCHRIFTEN FÜR NEUANSCHLÜSSE

Die Rohr- und Kabelverlegung durch die Elektrizitätsversorgung Oberbüren (nachstehend Werk genannt) wird erst nach Erstellung der Rohplanie und Mitteilung durch den Bauherrn ausgeführt.

Rohrverlegung durch das Werk

Das Kabelschutzrohr unter der Bodenplatte oder im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zähleraussenkastens bis 2.00 m ausserhalb des Gebäudes, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien des Werkes zu verlegen.

Rohrverlegung durch Bauherr

Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Das Werk lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereinbrüche entstehen, ab.

Rohreinführung

Die Abdichtung zwischen Rohranlage und Kabel wird durch das Werk vorgenommen. Das Werk haftet für Schäden die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.

Kabeleinführung

Die Zuleitung bis und mit der Anschlussicherung wird durch das Werk erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch das Werk.

Erstellung Anschluss

Für *Ein- und Zweifamilienhäuser* ist der Einsatz von *Aussenzählerkasten* (AZK) *zwingend vorgeschrieben*. Sie dienen der Aufnahme des Hauptsicherungskastens sowie der Mess- und Steuereinrichtungen. Das Werk kann auch bei anderen Gebäuden, unter bestimmten Voraussetzungen, den Einsatz von Aussenzählerkasten verlangen.

Aussenzählerkasten

Bei Mehrfamilienhäusern kann das Werk den Einbau von Schlüsseldepots vorschreiben, um die Zugänglichkeit zu den Mess- und Steuereinrichtungen jederzeit zu gewährleisten.

Schlüsseldepots

Für die Einführung der CATV-Leitung ist im ZAK ein separates Abteil vorzusehen.

CATV-Abteile

In den Abteilen der EVO dürfen keinerlei Fremdleitungen montiert werden.

Fremdleitungen

Der AZK ist bauseits zu liefern und zu montieren. Der Montageort des AZK wird durch das Werk bestimmt, wobei die Wünsche des Bauherrn angemessen berücksichtigt werden.

Lieferung/Montage AZK

Der Einzug des CATV-Kabels erfolgt unabhängig einer Anmeldung zusammen mit dem Elektroanschluss. Die Signalaufschaltung erfolgt jedoch erst nach Eingang der notwendigen Anmeldung.

CATV-Anschluss

Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.

Provisorien

Erwachsen dem Werk aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt des Bauherrn Perimeterbelastungen, werden ihm die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.

Perimeterbelastungen

Elektrische Installationen sind meldepflichtig (Installationsanzeige).

Meldepflicht

Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, wie elektrische Raumheizungen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Lifte, Pumpen etc., sind separate Anschlussgesuche an das Werk zu richten. Die entsprechenden Formulare können beim Werk kostenlos bezogen werden.

Spezielle Bewilligungen

Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. <u>Die Verbindung ist mit mind. 50 mm2 Kupfer auszuführen</u>.

Fundamenterder

Im gesamten Versorgungsgebiet des Werkes gelten grundsätzlich die "Ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen" (EWN).

Ergänzende Weisungen (EWN)

Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Dobler & Brändle AG ● Herr Willi Josuran ● Sandackerstrasse 30 ● 9245 Oberbüren Tel. 071 951 10 61 ● Fax 071 952 62 10 ● E-Mail: dbag_josuran@thurweb.ch.

Technische Betriebsleitung